

A b s c h r i f t

Bekanntmachung

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) beabsichtige ich, folgende Landschaftsteile bzw. Landschaftsbestandteile in die Landschaftsschutzkarte des Kreises Wittmund einzutragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes zu unterstellen:

1. Den sog. "Brands Garten" in Wittmund;  
Eigentümer Anton Oncken Erben in Wittmund;
2. den sog. "Schloßwall" in Wittmund  
Eigentümer Kreiskommunalverband Wittmund;
3. Wall in Uttel, Ortsteil Hattersum zwischen den Ländereien von Ricklefs und Otten in Hattersum;
4. Sumpfbereich in Uttel, Ortsteil Hattersum  
Eigentümer: Gebr. Werdermann in Hattersum;
5. den unbenutzten Gemeindegang in Leerhufe, Ortsteil Schnapp  
Eigentümer Gemeinde Leerhufe;
6. Feldgehölz in Ardorf, Ortsteil Utarp  
Eigentümer Johannes Hinrichs in Utarp;
7. Feldgehölz in Ardorf, Ortsteil Utarp  
Eigentümer Kirchengemeinde Ardorf;
8. Feldgehölz in Ardorf, Ortsteil Utarp;  
Eigentümer Karl Toben in Ardorf;
9. Feldgehölz in Ardorf, Ortsteil Borgholt  
Eigentümerin Frau Antonie Eggers in Bremen, Contrescarpe 11;
10. den unbenutzten Weg in Leerhufe, Ortsteil Groß Isums  
Eigentümer Oberbürgermeister Jürgens in Hameln und Dr. Richard Jürgens in Groß Isums;
11. das sog. "Sumpfmoor" in der Gemeinde Dose,
12. drei Hügelgräber in Leerhufe, Ortsteil Rispel  
Eigentümerin Frau Margarete Peters in Jever, Lindenallee 22.

Der Entwurf der Verordnung sowie die Landschaftsschutzkarte liegen 14 Tage lang, und zwar vom Tage dieser Bekanntmachung ab, bei mir während der Dienststunden auf Zimmer 4 a zur öffentlichen Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Eintragungen in die Landschaftsschutzkarte können schriftlich mit gehöriger Begründung bis zum Ablauf der Auslegungszeit bei mir erhoben werden.

Bis zur Entscheidung über die Einsprüche durch die höhere Naturschutzbehörde dürfen die auf der Landschaftsschutzkarte verzeichneten Naturkörper in keiner Weise verändert oder beseitigt werden.

- Wittmund, den 22. Februar 1941.  
Der Landrat des Kreises Wittmund  
als untere Naturschutzbehörde.  
I.V.
1. Bekanntmachung zum Kreisblatt
  2. Wv. 10.3.1941.  
gez. Hünneckens

Urschrift des Vorganges s. Akte 332 - 05/1

A b s c h r i f t

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsbestandteilen  
in der Stadt Wittmund und in den Landgemeinden Uttel, Leerhufe, Ardorf, Dose und Friedeburg, Kreis Wittmund.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Okt. 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Aurich für den Bereich der Stadt Wittmund und der Gemeindebezirke Uttel, Leerhufe, Ardorf, Dose und Friedeburg, Kreis Wittmund, folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde, Landrat Wittmund, in Wittmund mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile im Bereich der Stadt Wittmund und den Landgemeinden Uttel, Leerhufe, Ardorf, Dose und Friedeburg, Kreis Wittmund werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schutzplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir im Einvernehmen mit dem Kreisbeauftragten für Naturschutz in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Kreisblatt des Kreises Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 21. April 1941  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde.  
I.V.  
gez. Hünneckens

F.d.R.  
Kreissamtmann

Die Verordnung ist im Amtsblatt der Regierung zu Aurich vom 26.4.1941 (Ausgabe B) veröffentlicht worden (Sammelband der Regierungsamtsblätter des Jahres 1941, Seite 23).

Urschrift des Vorganges s. Akte 332 - 05/1